

Unterlage 3

- 72 -

Bundesverfassungsgericht - Schlossbezirk 3 - 76131 Karlsruhe



Bundesverfassungsgericht

Ab jetzt ... Demokratie durch
Volksabstimmung - Politik
für die Menschen
Gneisenaustraße 52 c
53721 Siegburg

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 200
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Datum: 14.05.2024

erhalten:
16.5.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen
2 BvQ 27/24 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist
ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durch-
führung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwal-
tungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich
zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen
Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e
DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlä-
gigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informatio-
nen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsange-
legenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de
unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen
diese Informationen auch in Papierform zu.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 27/24 -

erhalten!
16.09.2024



**In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung**

1. die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18. April 2024 bezüglich des Wahlvorschlags „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ aufzuheben,
2. den Wahlvorschlag „Volksabstimmung“ zur Europawahl 2024 zuzulassen, nötigenfalls die Europawahl 2024 in der Bundesrepublik Deutschland nicht am 9. Juni 2024 zusammen mit den übrigen EU-Ländern stattfinden zu lassen und den Wahltermin zu verschieben,
3. die Sammlung von mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Wählerinnen und Wählern zu erlassen,
4. den nichtrechtsfähigen Bundesbehörden im Geschäftsbereich des für Wahlen zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Verfassungsschutz, zu untersagen, über Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für Menschen (Volksabstimmungen) und ihre Wahlbewerber völlig wahrheitswidrige diskriminierende Wahlausagen (Hass und Hetze) zu verbreiten, diese aus dem Netz zu nehmen und durch die von der Mitgliederversammlung der „Volksabstimmung“ am 1. April 2024 verabschiedeten Wahlausagen „Volksabstimmung“ zur Europawahl 2024, die auch bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt und von ihr ins Netz gestellt sind, zu ersetzen,
5. hilfsweise, „die Wahlbewerber der Gemeinsamen Liste für alle Bundesländer des Wahlvorschlags „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ laufende Nr. 1 bis 9 ziehen auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel zur Europawahl am 9. Juni 2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament ein“.

Antragstellerin: Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung -
Politik für die Menschen,
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Helmut Fleck,
Gneisenaustraße 52 c, 53721 Siegburg,

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Richter Maidowski,
die Richterin Wallrabenstein
und den Richter Frank

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. Mai 2024 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt,
weil die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Bundesverfassungsge-
richtsgesetz nicht substantiiert dargelegt sind. Insbesondere ist nicht
hinreichend dargetan, dass sich der in der Hauptsache noch zu stel-
lende Antrag - und das damit verfolgte Begehren - nicht von vornherein
als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweise.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Maidowski

Wallrabenstein

Frank



Dr. Helmut Fleck

Von: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de
An: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de
Betreff: WG: >60% der Gesamtbevölkerung sind für Volksabstimmungen auf Bundesebene. MFG CP

Von: Claus Plantiko [mailto:claus.plantiko@gmail.com]
Gesendet: Sonntag, 24. September 2023 22:33
An: Dr. Helmut Fleck
Betreff: >60% der Gesamtbevölkerung sind für Volksabstimmungen auf Bundesebene. MFG CP

Umfrage Clara von Civey am 24.9.2023

Sind Sie für oder gegen die Möglichkeit von Volksentscheiden auf Bundesebene?

ERGEBNISSE

Eindeutig dafür

60,7%

Eher dafür

11,3%

Unentschieden

7,1%

Eher dagegen

7,0%

Eindeutig dagegen

13,9%

Dr. Helmut Fleck

Von: Claus Plantiko [claus.plantiko@gmail.com]
Gesendet: Montag, 13. November 2023 23:55
An: Dr. Helmut Fleck
Betreff: Umfrage zu Volksabstimmungen

Umfrage Clara von Civey, 13.11.2023

Mannheimer Morgen hat die Umfrage eingebettet, Live, Insights

Sind Sie für oder gegen die Möglichkeit von Volksentscheiden auf Bundesebene?

ERGEBNISSE

Eindeutig dafür 63,0%

Eher dafür 10,3%

Unentschieden 6,7%

Eher dagegen 6,7%

Eindeutig dagegen 13,3%

Dr. Helmut Fleck

Von: Claus Plantiko [claus.plantiko@gmail.com]
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 22:34
An: Dr. Helmut Fleck
Betreff: Volksabstimmungen, Umfrage z.K. MfG CP

Mannheimer Morgen hat die Umfrage eingebettet, Live, Insights

Sind Sie für oder gegen die Möglichkeit von Volksentscheiden auf Bundesebene?

ERGEBNISSE bei Clara von Civey Umfrageinstitut am 5. Dez. 2023

Eindeutig dafür 63,9%

Eher dafür 10,2%

Unentschieden 6,1%

Eher dagegen 6,6%

Eindeutig dagegen 13,2%

Dr. Helmut Fleck

Von: Claus Plantiko [claus.plantiko@gmail.com]
Gesendet: Freitag, 19. Januar 2024 17:31
An: Dr. Helmut Fleck
Betreff: Umfrage zu Volksabstimmungen

Mannheimer Morgen hat die Umfrage eingebettet, Live, Insights, Clara von Civey, 19.1.2024

Würden Sie es begrüßen, wenn in Deutschland Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild eingeführt werden würden?

ERGEBNISSE

Ja, auf jeden Fall: 60,8%

Eher ja: 10,7%

Unentschieden: 8,9%

Eher nein: 7,1%

Nein, auf keinen Fall: 12,5%

Dr. Helmut Fleck

Von: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de
Gesendet: Montag, 11. März 2024 12:53
An: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de
Betreff: WG: Volksabstimmungen, Umfrage z. K. MfG CP

Von: Claus Plantiko [<mailto:claus.plantiko@gmail.com>]
Gesendet: Samstag, 9. März 2024 15:09
An: Dr. Helmut Fleck
Betreff: Volksabstimmungen, Umfrage z. K. MfG CP

 **Mannheimer Morgen hat die Umfrage eingebettet, Live, Insights, 9. März 2024**

Sind Sie für oder gegen die Möglichkeit von Volksentscheiden auf Bundesebene?

ERGEBNISSE

Eindeutig dafür 63,0%

Eher dafür 8,3%

Unentschieden 7,0%

Eher dagegen 8,4%

Eindeutig dagegen 13,3%

 Virenfrei www.avast.com

Dr. Helmut Fleck

Von: Claus Plantiko [claus.plantiko@gmail.com]
Gesendet: Sonntag, 21. April 2024 23:38
An: Dr. Helmut Fleck
Betreff: Umfrage zu Volksabstimmungen z.K. MfG CP

Mannheimer Morgen hat die Umfrage eingebettet, Live, Insights, Clara von Civey 21.4.2024

Sind Sie für oder gegen die Möglichkeit von Volksentscheiden auf Bundesebene?

ERGEBNISSE

Eindeutig dafür 64,9%

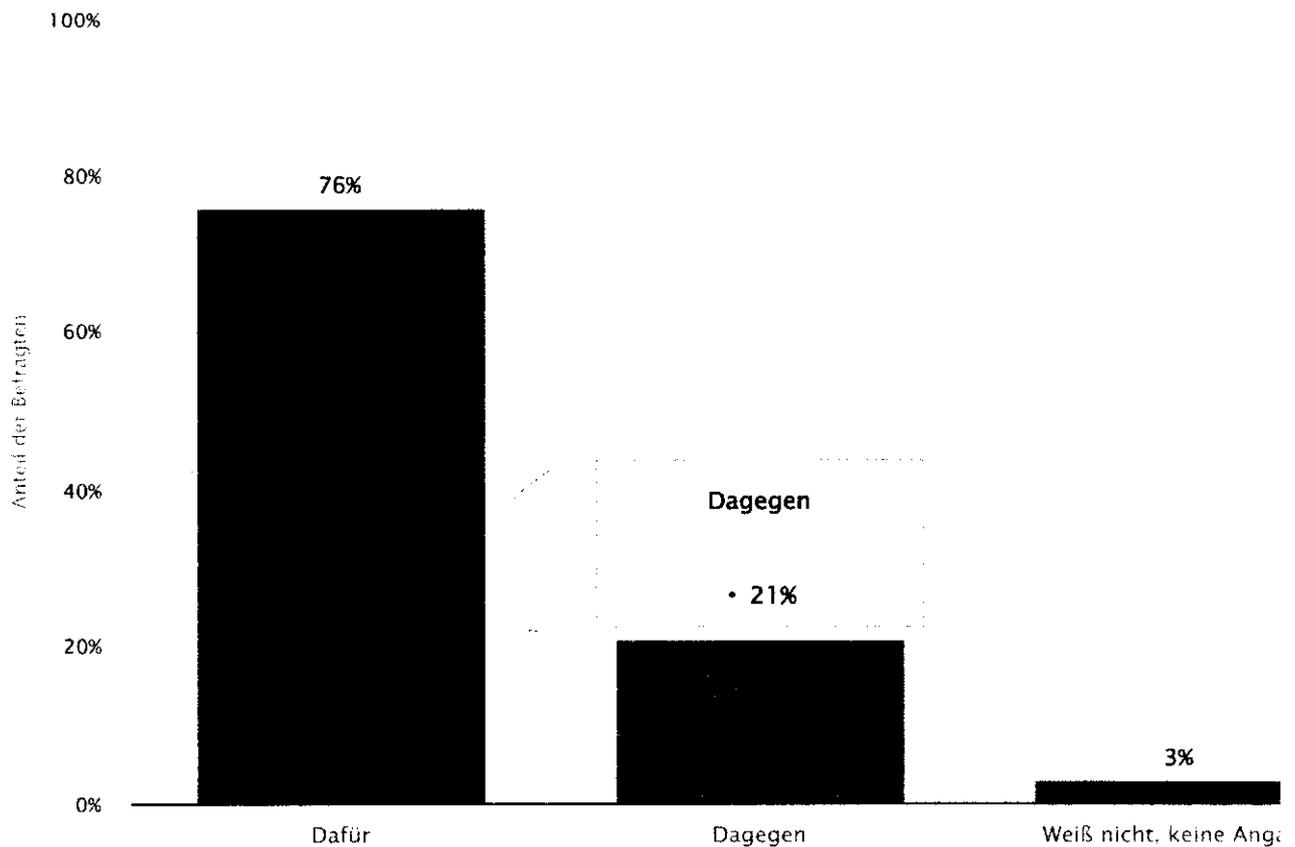
Eher dafür 9,1%

Unentschieden 6,2%

Eher dagegen 7,8%

Eindeutig dagegen 12,0%

Sind Sie für oder gegen die Einführung von Volksentscheiden auch auf Bundesebene?



[Details zur Statistik](#)

© Statista 2024

[Quellen anzeigen](#)

Quelle

Infratest dimap

- [Weitere Quellenangaben anzeigen](#)
- [Veröffentlichungsangaben anzeigen](#)
- [Ask Statista Research nutzen](#)

Veröffentlichungsdatum

Juli 2010

Region

Deutschland

Erhebungszeitraum

20.07.2010 bis 21.07.2010

Dr. Helmut Fleck

Von: Post (Bundeswahlleiterin) [Post@bundeswahlleiter.de]
Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2023 13:59
An: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de
Betreff: AW: [EXTERN]Frage an den Bundeswahlleiter

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19. Juni.

Die Rechtsvorschriften zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften zur Europawahl sind die Folgenden:

§ 32 Abs. 3 Europawahlordnung („Inhalt und Form der Wahlvorschläge“):

„[...]

(3) Muß ein Wahlvorschlag nach § 9 Abs. 5 des Europawahlgesetzes von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

[...]“

sowie

§ 9 Abs. 5 Europawahlgesetz („Inhalt und Form der Wahlvorschläge“):

„[...]

(5) Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen außerdem von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

[...]“

Ihre Frage zur Teilnahme an Wahlen:

Seit der letzten Umbenennung Ihrer Partei in „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung, Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ im Juli 2012 können wir folgende Wahlteilnahmen bestätigen:

- Europawahl: 2019 und 2014 (jeweils mit gemeinsamer Liste für alle Länder)
- Bundestagswahl: 2021 (Landesliste in NW), 2017 (Landesliste in NW), 2013 (Landesliste in NW und Landesliste in BW).

Die geforderte Mindestanzahl an Unterstützungsunterschriften wurde durch die Partei erbracht, andernfalls wäre eine Zulassung des Wahlvorschlags durch den jeweils zuständigen Wahlausschuss nicht erfolgt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Möller

Dr. Helmut Fleck

Von: Claus Plantiko [claus.plantiko@gmail.com]
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2024 12:07
An: Dr. Helmut Fleck
Betreff: Grundlage der Wahlentscheidung ist nur der Wahlvorschlag

Lieber Herr Dr. Fleck,
die EU-Wahlentscheidung trifft der Bürger nach § 16(2)1 EuWG allein auf Grund des Wahlvorschlags. Es ist deshalb unzulässig und rechtswidrig, frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihres Personals in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater wie gar von amtlicher Seite. Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, daß Personen keine Rolle spielen. Kant sagte sogar, daß selbst Teufel einen Rechtsstaat errichten und betreiben können, wenn sie nur rational sind. Bemerkenswert ist auch § 129 StGB, der politische Parteien von der Strafbarkeit ausnimmt, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.
MfG CP